

Preisblatt AM Strom Regio Gewerbe

gültig ab 1. Juli 2023

Produktdetails: Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung
Kündigungsfrist: 1 Monat zum Quartalsende



Die folgenden Preise gelten nur für Gewerbekunden ohne registrierender Leistungsmessung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg!
Die Preise gelten nur für Kunden in Verbindung mit einem unterschriebenen Sondervertrag "AM Strom Regio Gewerbe".

AM Strom Regio Gewerbe	Arbeitspreis*	Grundpreis (ohne Zählergebühr)
Für Kunden ohne Nachtstromregelung	Nettopreis 31,828 ct/kWh	Nettopreis 95,00 €/Jahr

* Die Arbeitspreise enthalten alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte in der aktuell gültigen Höhe.

AM Strom Regio Gewerbe duo	Arbeitspreis*	Grundpreis (ohne Zählergebühr)
Für Kunden mit Nachtstromregelung (empfohlen ab 40 % Nachtstromanteil)	Nettopreis	Nettopreis
Arbeitspreis HT	32,728 ct/kWh	99,00 €/Jahr
Arbeitspreis NT	30,598 ct/kWh	

* Die Arbeitspreise enthalten alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte in der aktuell gültigen Höhe.

AM Strom Regio Gewerbe Ökostrom	Arbeitspreis	Grundpreis (ohne Zählergebühr)
100% erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen!	Nettopreis	Nettopreis
Aufpreis für Ökostrom	0,395 ct/kWh	0,00 €/Jahr
Der Aufpreis für Ökostrom betrifft nur den Arbeitspreis, bei Doppeltarifen sowohl den Arbeitspreis HT als auch den Arbeitspreis NT.		

Ökostrom ist günstiger als viele denken!

Pro 10.000 kWh Jahresverbrauch betragen die Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Stromlieferung mit dem verbleibenden Strommix (siehe auch Stromkennzeichnung) nur 39,50 € (Brutto) pro Jahr.

Schaltzeiten / Steuern, Abgaben und Umlagen

Tag- und Nachtstromzeiten: Es gelten immer die Schaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

Die genannten Arbeitspreise enthalten die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen:
Alle Angaben sind netto!

Die EEG-Umlage (EEG = Erneuerbares-Energien-Gesetz) ist eine Abgabe, mit welcher der erfolgreiche Ausbau der erneuerbaren Energien finanziert wird.	0,000 ct/kWh
Mehrkosten gemäß KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz), die uns verpflichten, Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einer jeweils vorgegebenen Vergütung in unser Netz aufzunehmen.	0,357 ct/kWh
Stromsteuer ist gemäß Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 mit den Strom-Arbeitspreisen zu heben. Die Stromsteuer beträgt seit 01.01.2003:	2,050 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	0,591 ct/kWh
Umlage nach § 18 EnWG abschaltbare Lasten	0,000 ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,417 ct/kWh
Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV, Abs. 2 der Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und Gas vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgabe (KA) wird vom jeweiligen Netzbetreiber erhoben und an die Gemeinden abgeführt. Die zulässige Höhe der KA beträgt für Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh , in Gemeinden bis 100.000 Einw. 1,59 ct/kWh und in Gemeinden bis 500.000 Einw. 1,99 ct/kWh. Für Strom im Schwachlasttarif beträgt die KA unabhängig von der Gemeindegröße generell 0,61 ct/kWh netto.	

Die gesetzliche **Umsatzsteuer** in der derzeit gültigen Höhe von 19 % ist zuzüglich.

Entgelt für Messstellenbetrieb Strom der Bayernwerk Netz GmbH

Aufgrund der gesetzlichen Einbaupflicht intelligenter Messsysteme weisen wir ab 01.01.2022 das Entgelt für Messstellenbetrieb (auch Messentgelt oder Zählergebühr genannt) separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dieses Entgelt im Grundpreis enthalten. Die Höhe des Messentgeltes richtet sich nach dem bei Ihnen eingebauten Zählertyp.

Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler - der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist - die moderne Messeinrichtung und drittens das intelligente Messsystem. Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Messentgeltes zusätzlich von Ihrem Stromverbrauch ab.

Hinweis: In manchen Fällen erfolgt keine Abrechnung des Messentgeltes über Ihren Stromvertrag. Wenn Sie z. B. für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, erhalten Sie in der Regel von diesem direkt eine Rechnung. Haben Sie eine PV-Anlage mit Eigenstromnutzung, kann die Berechnung über Ihre Einspeiseabrechnung erfolgen.

		Messstellenbetrieb *
1. Konventionelle Zähler (bei jährlicher Ablesung)		Nettopreis
Ein- oder Zweirichtungszähler - Eintarifzähler		9,00 €/Jahr
Ein- oder Zweirichtungszähler - Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung		19,56 €/Jahr
Zusatzleistungen		
Wandlersatz Niederspannung		24,36 €/Jahr
2. Moderne Messeinrichtung und intelligente Messsysteme		Nettopreis
Moderne Messeinrichtung		16,81 €/Jahr
intelligentes Messsystem kleiner gleich 2.000 kWh		19,33 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh		25,21 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh		33,61 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh		50,42 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh		84,03 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh		109,24 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh		142,86 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh		168,07 €/Jahr
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG		84,03 €/Jahr
Zusatzleistungen		
Stromwandlersatz für Niederspannung		31,49 €/Jahr
Tarif- oder Lastschaltung		17,76 €/Jahr

Die angebotenen Standardleistungen beziehen sich ausschließlich auf die §§ 29 bis 31 MsbG (=Messstellenbetriebsgesetz). Die Reihenfolge der Ausstattung von Messlokationen ist dem grundzuständigen Messstellenbetreiber vorbehalten. Die o.g. Verbrauchsgrenzen werden als Durchschnitt aus dem Verbrauch der letzten drei Kalenderjahre an der Messlokation ermittelt.

* Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach § 3 Abs. (2) Nr. 1 MsbG.

Hinweis: Bei dieser Übersicht handelt es sich um einen Auszug der Entgelte der Bayernwerk Netz GmbH. Sollten Sie sich nicht im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH befinden oder ein anderes Unternehmen beauftragt haben, können Sie die für Sie geltenden Entgelte für den Messstellenbetrieb auf der Internetseite Ihres Messstellenbetreibers einsehen. Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Entgelte für Messstellenbetrieb ist ausschließlich der jeweils zuständige Messstellenbetreiber. Im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH gelten derzeit die oben genannten Entgelte (Angaben ohne Gewähr). Zukünftige Änderungen oder Zusatzleistungen werden im Preisblatt des Messstellenbetreibers veröffentlicht.

